

Nachhaltiges Ressourcenmanagement mit Sekundärbaustoffen – Positionspapier mit Forderungen für den Koalitionsvertrag

Der Bau von Wohnungen, Straßen und Schienenwegen, aber auch von Windrädern, Solarparks, CCUS- und Wasserstoffinfrastruktur ist mit erheblichem Rohstoffeinsatz verbunden. Dafür kann auf die Versorgung mit Primärrohstoffen nicht verzichtet werden. Im Sinne des nachhaltigen Ressourcenmanagements sind jedoch auch alle Möglichkeiten des Einsatzes von Sekundärbaustoffen auszuloten und zu nutzen. Um dies zu erreichen, ist eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Einsatz von mineralischen Sekundärbaustoffen unerlässlich.

Aus Sicht der Unterzeichnenden sind die folgenden Aspekte vordringlich. Ihre Adressierung im Koalitionsvertrag der nächsten Bundesregierung ist dringend erforderlich, um Ressourcen- und Klimaschutz durch eine erfolgreiche Kreislaufwirtschaft zu erreichen:

1. Zeitnahe Novellierung der ErsatzbaustoffV
2. Produktanerkennung für Sekundärbaustoffe
3. KrWG-gerechte Ausschreibungen
4. Einsatz von Sekundärbaustoffen in Zement und Beton

Folgender Satz sollte in das Positionspapier aufgenommen werden: „**Wir werden die Kreislaufwirtschaft im Bauwesen stärken, indem wir den Einsatz von Sekundärbaustoffen erleichtern, die Ersatzbaustoffverordnung praxistauglich weiterentwickeln und die öffentliche Auftragsvergabe rechtssicher auf ressourcenschonende Materialien ausrichten.**“

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

Zeitnahe Novellierung der ErsatzbaustoffV

Die ErsatzbaustoffV (EBV) ist am 1. August 2023 in Kraft getreten. Ziele waren, die Bewertung der Umweltverträglichkeit von industriellen Nebenprodukten, RC-Baustoffen, Bodenmaterial und Baggergut (= mineralische Ersatzbaustoffe, MEB) bundesweit zu vereinheitlichen, den Schutz des Bodens und des Grundwassers zu gewährleisten und die Kreislaufwirtschaft zu befördern.

Erste Umfragen von Bau- und Baustoffverbänden belegen, dass die Regelungen der EBV sogar dazu geführt haben, dass der Einsatz von MEB seit dem Inkrafttreten zurückgegangen ist. Die Unterzeichnenden halten dies für nicht hinnehmbar. Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung sind wichtige Aspekte im Themenkomplex Klimaschutz und Nachhaltigkeit und müssen mit hohem Druck vorangebracht werden. Insofern ist dringend erforderlich, die EBV zeitnah zu überarbeiten.

Bereits in der Verordnung wird eine Evaluierung innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten gefordert, um ggf. Anpassungen an der Verordnung vorzunehmen.

Diese Evaluierung wurde jedoch mit erheblicher Verzögerung beauftragt, sodass Teile der geplanten Evaluierung erst 2027 vorliegen werden. Diese Verzögerung ist nicht akzeptabel, denn die Unterzeichnenden haben bereits eine praxisnahe Evaluierung durchgeführt und ab Sommer 2024 Ergebnisse vorgelegt, die gravierenden Anpassungsbedarf aufzeigen. Insofern ist es nicht vertretbar, mit Anpassungen bis 2027 zu warten. Eine zügige Korrektur kann zum Bürokratieabbau und zur Akzeptanzsteigerung beitragen und insbesondere für öffentliche Bauvorhaben entscheidende Erleichterungen bringen.

Produktanerkennung für Sekundärbaustoffe

Für MEB ist die Frage, ob sie als Abfälle einzustufen sind oder als Produkte, von großer Bedeutung. Eine Anerkennung als Produkt baut bestehende Vorurteile und Hemmnisse seitens der Verwender ab und der Entfall mit dem Abfallrecht verbundener Verpflichtungen vereinfacht die Nutzung, z. B. beim Transport oder bei der Lagerung sowie bei der Herstellung neuer Bauprodukte. Die grundsätzlichen Regelungen zur Anerkennung werden im Kreislaufwirtschaftsgesetz getroffen.

Die Unterzeichnenden sind davon überzeugt, dass ergänzend die Einführung einer konkretisierenden Verordnung erforderlich ist, die alle Materialien, Materialklassen und Einsatzgebiete der EBV einbezieht (ggf. auch durch Regelung in der EBV selbst), aber auch andere Einsatzgebiete berücksichtigt. Können Sekundärbaustoffe hergestellt und in einem technischen Bauwerk eingebaut werden, dann nur, weil strenge Anforderungswerte eingehalten werden. Dann aber darf auch nicht das Marktpotenzial durch eine Einstufung als Abfall reduziert werden.

KrWG-gerechte Ausschreibungen

Bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand werden immer noch und immer wieder Sekundärbaustoffe explizit ausgeschlossen. Benötigt werden daher justiziable Formulierungen mit Drittschutzcharakter im Kreislaufwirtschaftsgesetz, damit die in § 45 KrWG bei der Auftragsvergabe festgelegte Bevorzugung von Erzeugnissen, die ökologisch vorteilhaft sind und die Kreislaufwirtschaft besonders fördern, auch in der Praxis Wirkung zeigt.

Einsatz von Sekundärbaustoffen in Zement und Beton

Der Einsatz von Sekundärbaustoffen in Zement und Beton wird durch das aktuelle Regelwerk behindert, insbesondere wird der Einsatz derzeit durch Feststoffbewertungen unnötig erschwert. Der Gesamtgehalt an Inhaltsstoffen hat aber in der Regel keinerlei Aussagekraft über die Umweltverträglichkeit dieser Baustoffe. Hier sind Anpassungen erforderlich, auch um im Zuge der Transformation der Industrie zu weitgehend CO₂-neutralen Herstellungsverfahren erzeugte Sekundärbaustoffe zukünftig ressourcen- und klimaschonend einsetzen zu können.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.

Bundesvereinigung
Mittelständischer
Bauunternehmen e.V.

BVMB



Bundesverband Sekundärrohstoffe
und Entsorgung e. V.



Interessengemeinschaft:
der Aufbereiter und
Verarbeiter von Müll-
vertreibungsprodukten
– IGAM –



RAL
GUTEZEICHEN
Metall-
hüttenschlacken

INSTITUT FÜR
BAUSTOFF
FORSCHUNG

FEhs

ITAD

Interessengemeinschaft der
Thermischen Abfallbehandlungsanlagen
in Deutschland e.V.

Die neue Bundesregierung hat die Chance, mit gezielten und pragmatischen Anpassungen des Regelwerks kurzfristig Bürokratieabbau zu betreiben und gleichzeitig riesige Stoffströme marktfähig zu machen, die bislang durch regulatorische Hürden benachteiligt werden. Sie erzielt damit sofort wirksame Fortschritte für die Kreislaufwirtschaft und den Klimaschutz. Die Unterzeichnenden fordern daher die künftige Bundesregierung auf, die aufgezeigten Themen zügig anzugehen. Jede weitere Verzögerung ist nicht nur unnötig, sondern auch politisch nicht vertretbar.

21. März 2025

